

**Dritte Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung
der Fachhochschule Stralsund
vom 27. April 2017**

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVObI. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVObI. M-V S. 550, 557), erlässt die Hochschule Stralsund die folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Stralsund vom 24. Oktober 2012 (Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 1146), zuletzt geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Stralsund vom 17. Dezember 2014 (veröffentlicht auf der Homepage der Fachhochschule Stralsund) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Satzung wird in „Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund“ geändert.
2. In § 1 Absatz 1 Satz 1, § 2 Absatz 6 Satz 2, § 6 Absatz 2 Nr. 1 bis 4, § 9 Absatz 5 Satz 5, § 11 Absatz 4 Satz 2, § 16 Absatz 3 Satz 1, § 18 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Nr. 4, § 19 Absatz 1 Satz 3, § 20 Absatz 1 Nr. 1, § 22 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1, § 23 Absatz 1 Satz 2, § 24 Absatz 3 Satz 1, § 26 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 4 und Absatz 5 Satz 1, § 27 Absatz 6 Satz 3, § 28 Absatz 1 Satz 1, § 29 Absatz 3 Satz 2, § 30 Absatz 2, § 37 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Nr. 2, § 38 Absatz 1 wird jeweils das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Umfasst das Erststudium weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte, kann der Bewerber oder die Bewerberin

a) für ein Anpassungssemester mit dem Ziel der Immatrikulation in einen Masterstudiengang oder

b) unter der Auflage der Erbringung von Modulen für den Masterstudiengang

zugelassen werden. Die sich bewerbende Person muss bei der Bewerbung die Variante des Anpassungssemesters (a) oder die Variante der Zulassung in den Masterstudiengang unter Auflagen (b) auswählen. Der Zulassungsausschuss entscheidet über die Zulassung und legt die zu erbringenden Zusatzleistungen im Umfang der fehlenden ECTS-Punkte fest. Art und Umfang der Zusatzleistungen werden dem Bewerber oder der Bewerberin im Zulassungsbescheid schriftlich mitgeteilt. Die Erfüllung der Auflagen ist im Fall des Satz 1 lit. b bis zur Anmeldung der Masterarbeit (Zulassungsvoraussetzung) nachzuweisen. Bewerber können von der gewählten Variante der Zulassung innerhalb von einer Woche nach Zugang des Zulassungsbescheids durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Dezernat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten und Internationales Abstand nehmen. Die Erklärung muss spätestens eine Woche vor Vorlesungsbeginn vorliegen. Geht der Zulassungsbescheid nach diesem Zeitpunkt zu, ist ein Wechsel der gewählten Variante der Zulassung nicht mehr möglich. Die Bewerber erhalten bei fristgerechter Erklärung eine Zulassung für die jeweils andere Variante. Über die im Rahmen des Anpassungssemesters oder der Auflagen erbrachten Leistungen wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält die Bezeichnungen der Module mit den Prüfungsnoten und den zugehörigen Leistungspunkten und wird im Falle der Auflagen als Anlage zum Masterzeugnis gefasst. Ein Anpassungssemester sowie eine Zulassung unter Auflagen ist nicht möglich, sofern der angestrebte Studiengang so konzipiert ist, dass er das Erreichen von insgesamt 300 ECTS-Punkten auch mit weniger als 210 ECTS-Punkten gewährleistet.“

b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) In einen Studiengang kann nicht eingeschrieben werden, wer nach einem Studium, dessen Inhalte sich überwiegend mit denen des angestrebten Studiengangs decken, bereits einen entsprechenden Abschluss erworben hat.“

c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

4. In § 3 wird nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„Auf Antrag der oder des Studierenden kann darauf verzichtet werden, planwidrige Studienverzögerungen aufgrund von nicht zu vertretenden Gründen im Sinne von § 18 Absatz 1 und 2 auf die Regelstudienzeit anzurechnen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Regelprüfungstermine bleiben von einer Verlängerung der Regelstudienzeit unberührt. Für mögliche Abweichungen gilt § 17.“
5. Im Inhaltsverzeichnis, in § 5 Absatz 2 Satz 2, § 9 Absatz 5 Satz 1, § 11 Absatz 3 Satz 5, § 14 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 3, § 17 Absatz 3 Satz 1, § 18 Absatz 3, § 19 Absatz 1 Satz 3, Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4, § 20 Absatz 4, § 21 Absatz 4 Satz 3, § 23 Absatz 3 Satz 1 und 3, § 24 Absatz 1 Satz 1 und 5 und Absatz 5 Satz 2, § 25 Absatz 2 Satz 1 und 2, § 26 Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 Satz 3, § 28 Absatz 2, § 33 Absatz 3, § 34 Absatz 2 Satz 2, § 35 Absatz 2 Satz 3, der Überschrift des § 37, § 37 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 bis 5, § 40 Absatz 2 Satz 1 sind jeweils die Wörter „Dezernat für Akademische Angelegenheiten und Justizariat“ durch die Wörter „Dezernat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten und Internationales“ zu ersetzen.
6. In § 22 Absatz 3 Satz werden nach den Wörtern „Dezernat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten“ die Wörter „und Internationales“ eingefügt.
7. In § 21 Absatz 3 werden die Wörter „Dezernat II Studien- und Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „Dezernat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten und Internationales“ zu ersetzt.
8. In § 3 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „der zuständige Fachbereich“ durch die Wörter „die zuständige Fakultät“ ersetzt. In § 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 werden die Wörter „des betreffenden Fachbereiches“ durch die Wörter „der betreffenden Fakultät“ ersetzt. In § 16 Absatz 5 wird das Wort „Fachbereiche“ durch das Wort „Fakultäten“ ersetzt. In § 34 Absatz 1 wird das Wort „Fachbereichsrates“ durch das Wort „Fakultätsrates“, das Wort „fachbereichsübergreifenden“ durch das Wort „fakultätsübergreifenden“ sowie die Wörter „den Fachbereich“ durch die Wörter „die Fakultät“ ersetzt. In § 34 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Der Fachbereichsrat“ durch die Wörter „Die Fakultät“ ersetzt. In § 35 Absatz 7 Satz 7 werden die Wörter „eines anderen Fachbereiches“ durch die Wörter „einer anderen Fakultät“ sowie die Wörter „des anderen Fachbereiches“ durch die Wörter „der anderen Fakultät“ ersetzt. In § 36 werden die Wörter „der Fachbereichsrat“ durch die Wörter „die Fakultät“ ersetzt. In § 38 Absatz 2 werden die Wörter „dem Fachbereich“ durch die Wörter „der Fakultät“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Hochschule Stralsund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Fachhochschule Stralsund vom 10. Januar 2017 und der Genehmigung des Rektors vom 27. April 2017.

Stralsund, den 27. April 2017

**Der Rektor
der Hochschule Stralsund
University of Applied Sciences
Dr. Matthias Straetling**

Veröffentlichungsvermerk:

Die Satzung wurde am 28. April 2017 auf der Homepage der Hochschule Stralsund veröffentlicht.